

bei diese Normen und Regeln sowie bewährte Praktiken auf internationaler Ebene zu berücksichtigen.

30. Wir empfehlen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, eine Überprüfung der Angemessenheit der Normen und Regeln für die Strafvollzugsverwaltung und Strafgefangene in Erwägung zu ziehen.

31. Wir stellen mit Besorgnis fest, dass die mit Freiheitsentziehung verbundenen physischen und sozialen Bedingungen die Verbreitung von HIV/Aids in Untersuchungshaft- und Vollzugsanstalten und somit in der Gesellschaft begünstigen können und daher ein gravierendes Problem in der Strafvollzugsverwaltung darstellen; wir fordern die Staaten auf, nach Bedarf und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Maßnahmen und Leitlinien zu entwickeln und zu verabschieden, um sicherzustellen, dass auf die im Zusammenhang mit HIV/Aids auftretenden besonderen Probleme in diesen Einrichtungen angemessen eingegangen wird.

32. Um die Interessen der Opfer und die Rehabilitation der Täter zu fördern, erkennen wir an, wie wichtig es ist, die Politiken, Verfahren und Programme der ausgleichsorientierten Justiz, die Alternativen zur Strafverfolgung umfassen, weiterzuentwickeln und dadurch mögliche negative Auswirkungen der Freiheitsentziehung zu vermeiden, zur Verringerung der Arbeitsbelastung der Strafgerichte beizutragen und gegebenenfalls die Einbeziehung von Konzepten der ausgleichsorientierten Justiz in Strafjustizsysteme zu fördern.

33. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, der Jugendjustiz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wir werden prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass Dienste für Kinder bereitgestellt werden, die Opfer von Verbrechen sind oder die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, insbesondere Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, und dass diese Dienste ihrem Geschlecht, ihren sozialen Umständen und ihren Entwicklungsbedürfnissen sowie den einschlägigen Normen und Regeln der Vereinten Nationen je nach Bedarf Rechnung tragen.

34. Wir betonen, dass Maßnahmen erwogen werden müssen, um die Ausbreitung der Kriminalität in den Städten zu verhindern, indem namentlich die internationale Zusammenarbeit verbessert, Kapazitäten für die Strafverfolgung und die Rechtsprechung auf diesem Gebiet aufgebaut und die Mitwirkung der lokalen Behörden und der Zivilgesellschaft gefördert werden.

35. Wir sprechen dem Volk und der Regierung Thailands für die den Teilnehmern erwiesene warmherzige und großzügige Gastfreundschaft und für die ausgezeichneten Einrichtungen, die sie dem Elften Kongress zur Verfügung gestellt haben, unseren tief empfunden Dank aus.

RESOLUTION 60/178

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/511, Ziff. 15)⁴⁶¹.

60/178. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶², ihre Resolution 59/163 vom 20. Dezember 2004 und ihre anderen früheren Resolutionen,

es begrüßend, dass die vom 14. bis 16. September 2005 auf dem Weltgipfel 2005 in New York versammelten Staats- und Regierungschefs im Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁶³ ihre feste Entschlossenheit und ihr unbeirrbares Engagement im Hinblick darauf zum Ausdruck brachten, das Weltdrogenproblem durch internationale Zusammenarbeit und nationale Strategien zur Beseitigung des Angebots unerlaubter Drogen und der unerlaubten Nachfrage danach zu überwinden, und Kenntnis nehmend von der von ihnen bekundeten Entschlossenheit, die Kapazität des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Mitgliedstaaten bei diesen Aufgaben auf Antrag zu unterstützen, im Rahmen seines bestehenden Mandats zu stärken,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung⁴⁶⁴ und der Bedeutung, die der Erreichung der für 2008 gesteckten Ziele zukommt, der während des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsendvierzigsten Tagung der Suchstoffkommission verabschiedeten gemeinsamen Ministerer-

⁴⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

⁴⁶² Siehe Resolution 55/2.

⁴⁶³ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁶⁴ Resolution S-20/2, Anlage.

klärung⁴⁶⁵, des Aktionsplans⁴⁶⁶ zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁴⁶⁷ und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁴⁶⁸,

sich dessen bewusst, dass die Mitgliedstaaten auf dem Weg zur Erreichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung für 2008 festgelegten Ziele weiter erhebliche Fortschritte machen, wie aus den zweijährlichen Berichten des Exekutivdirektors des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung hervorgeht⁴⁶⁹, davon Kenntnis nehmend, dass der dritte zweijährliche Bericht⁴⁷⁰ die Bereiche hervorhob, in denen weitere Anstrengungen seitens der internationalen Gemeinschaft erforderlich sind, und anerkennend, dass das Drogenproblem nach wie vor eine weltweite Herausforderung darstellt, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit und das Wohlergehen der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, ernsthaft bedroht, und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung, namentlich die Anstrengungen zur Verminderung der Armut, untergräbt sowie mit Gewalt und Kriminalität verbunden ist, namentlich in städtischen Gebieten,

besorgt über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen durch die weiterhin bestehenden Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und dem Terrorismus und anderen nationalen und grenzüberschreitenden kriminellen Tätigkeiten, wie etwa dem Menschenhandel, vor allem dem Frauen- und Kinderhandel, der Geldwäsche, der Korruption sowie dem Handel mit Waffen und chemischen Vorläuferstoffen, und bekräftigend, dass es einer starken und wirksamen internationalen Zusammenarbeit bedarf, um diesen Bedrohungen entgegenzuwirken,

sowie besorgt darüber, dass riskantes Verhalten, welches durch anhaltenden Drogenkonsum, einschließlich intravenösen Drogenkonsums und Weitergabe von Spritzen, verschlimmert werden kann, ein wesentlicher Übertragungsweg für HIV/Aids und andere durch Blut übertragene Krankheiten ist,

in dem Bewusstsein, dass der Aufbau lokaler Kapazitäten ein wesentlicher Bestandteil wirksamer Drogenpolitiken und -programme ist,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung ihrer Resolution 60/179 "Unterstützung für Afghanistan mit dem Ziel, die wirksame Umsetzung seines Durchführungsplans für die Suchtstoffbekämpfung zu gewährleisten" am 16. Dezember 2005, die laufenden Anstrengungen Afghanistans zur Bekämpfung des Drogenhandels begrüßend und die Regierung

Afghanistans zur Verstärkung dieser Anstrengungen auffordernd,

eingedenk dessen, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, der unerlaubten Herstellung von Drogen sowie des unerlaubten Handels damit gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen positive Ergebnisse erzielt werden können, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die diesbezüglichen Initiativen,

I

Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems

1. *erklärt erneut*, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts erfolgen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nicht-einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁴⁷¹, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁴⁷² und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁴⁷³ zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten, und fordert alle Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte *nachdrücklich auf*, alle ihre Bestimmungen anzuwenden;

3. *bittet* alle Staaten, mit Vorrang das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁴⁷⁴ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴⁷⁵ zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise die-

⁴⁶⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 8 (E/2003/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschn. C; siehe auch A/58/124, Abschn. II.A.

⁴⁶⁶ Resolution 54/132, Anlage.

⁴⁶⁷ Resolution S-20/3, Anlage.

⁴⁶⁸ Resolution S-20/4 E.

⁴⁶⁹ E/CN.7/2001/2 und Add.1-3, E/CN.7/2001/16 und E/CN.7/2003/2 und Add.1-6.

⁴⁷⁰ E/CN.7/2005/2 und Add.1-6.

⁴⁷¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

⁴⁷² Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

⁴⁷³ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1136; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

⁴⁷⁴ Resolution 55/25, Anlagen I-III, und Resolution 55/255, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; öBGBI. III Nr. 84/2005 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005 (Protokoll gegen Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007 (Protokoll gegen Schleusung).

⁴⁷⁵ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

sen Übereinkünften beizutreten, und bittet die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte, sie vollinhaltlich durchzuführen, damit die grenzüberschreitenden kriminellen Aktivitäten, die mit dem unerlaubten Drogenhandel zusammenhängen, umfassend bekämpft werden;

II

Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems und Folgemaßnahmen zu der zwanzigsten Sondertagung

1. *betont*, dass das Weltrogenproblem im multilateralen, regionalen, bilateralen und nationalen Rahmen angegangen werden muss und dass die Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Problems nur dann erfolgreich sein können, wenn sich alle Mitgliedstaaten daran beteiligen, dass diese Maßnahmen durch eine intensive internationale Entwicklungszusammenarbeit gestützt und noch stärker in die nationalen Entwicklungsprioritäten einbezogen werden müssen und dass sie ein Gleichgewicht zwischen der Verringerung des Angebots und der Senkung der Nachfrage sowie eine umfassende Strategie erfordern, die Alternative Entwicklung, so auch gegebenenfalls präventive Alternative Entwicklung, die Vernichtung von Anbaukulturen, Verbote, Strafverfolgung, Prävention, Behandlung und Rehabilitation sowie Bildung kombiniert;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Anstrengungen im Kampf gegen das Weltrogenproblem zu verstärken, damit die für 2008 festgelegten Ziele in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung⁴⁶⁴ erreicht werden, und *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, die Ergebnisse der Sondertagung sowie die Ergebnisse des Tagungsteils auf Ministerebene der sechs- und vierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission⁴⁶⁵ zu fördern und umzusetzen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihrer Pflicht zur Berichterstattung über die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über das Weltrogenproblem nachzukommen und über alle auf der Sondertagung vereinbarten Maßnahmen umfassend zu berichten;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Ergebnis der am 5. und 6. September 2005 in Abuja abgehaltenen Runderischkonferenz zum Thema "Kriminalität und Drogen als Hindernisse für die Sicherheit und die Entwicklung in Afrika" in Form eines umfassenden Aktionsprogramms 2006-2010⁴⁷⁶;

Datensammlung und Forschung

5. *betont*, dass die Erhebung und Analyse von Daten und Evaluierung der Ergebnisse der auf nationaler und internationaler Ebene derzeit unternommenen Politikmaßnahmen unverzichtbare Instrumente für die Weiterentwicklung solider, auf Fakten gestützter Drogenkontrollstrategien sind, und legt daher den Mitgliedstaaten *nahe*, die Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente weiterzuentwickeln und zu institu-

tionalisieren und die verfügbaren Daten für den Austausch und die Weitergabe von Informationen auf allen Ebenen zu nutzen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Bereitstellung zusätzlicher Berichte und Analysen über frauenspezifische Daten betreffend den Konsum unerlaubter Substanzen und den Zugang zu geeigneten Behandlungsdiensten zu erwägen;

Aufbau lokaler Kapazitäten

7. *legt* allen Staaten *nahe*, den Aufbau lokaler Kapazitäten durch die Erstellung und Verbreitung von Informationen über Tendenzen beim Drogenmissbrauch zu unterstützen und auf allen Ebenen Schulungsmöglichkeiten bereitzustellen und die Bildung gemeinschaftlicher Netzwerke zu fördern, mit dem Ziel, bewährte Praktiken zu nutzen und Erfahrungen auszutauschen;

Senkung der Nachfrage

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Aktionsplan⁴⁶⁶ zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁴⁶⁷ umzusetzen und ihre nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Missbrauchs unerlaubter Drogen durch ihre Bevölkerung, insbesondere Kinder und junge Menschen, zu verstärken;

9. *fordert* die Staaten und Organisationen, die über entsprechenden Sachverstand beim Aufbau lokaler Kapazitäten verfügen, *auf*, Drogenkonsumenten, insbesondere denjenigen mit HIV/Aids und anderen durch Blut übertragenen Krankheiten, nach Bedarf Zugang zu Behandlungs-, Gesundheits- und sozialen Diensten zu verschaffen und Staaten, die einen solchen Sachverstand benötigen, in Übereinstimmung mit den internationalen Drogenkontrollverträgen zu unterstützen;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, zur Verwirklichung des Ziels einer erheblichen und messbaren Senkung des Drogenmissbrauchs bis zum Jahr 2008

a) weiter umfassende Politiken und Programme zur Nachfragesenkung, einschließlich Forschungsarbeiten, durchzuführen, die alle unter internationaler Kontrolle stehenden Drogen erfassen, um die Öffentlichkeit verstärkt für das Drogenproblem zu sensibilisieren, unter besonderer Berücksichtigung von Präventiv- und Aufklärungsmaßnahmen, und vor allem jungen Menschen und anderen Risikogruppen Informationen über den Erwerb von Lebenskompetenzen, über gesundheitsbewusste Entscheidungen und über drogenfreie Aktivitäten zu vermitteln;

b) unter der Aufsicht der zuständigen Gesundheitsbehörden weiter umfassende Politiken zur Nachfragesenkung, einschließlich Aktivitäten zur Risikoverringern, auszuarbeiten und durchzuführen, die mit bewährten medizinischen Verfahrensweisen und mit den internationalen Suchtstoffübereinkommen im Einklang stehen und die die schädlichen gesundheitlichen und sozialen Folgen des Drogenmissbrauchs verringern, und ein breites Spektrum umfassender Dienstleistungen zur Behandlung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung von Drogenabhängigen bereitzustellen und mit entsprechenden Ressourcen auszustatten, da die soziale Ausgrenzung ein bedeutsamer Risikofaktor für den Drogenmissbrauch ist;

⁴⁷⁶ In Englisch verfügbar unter <https://www.unodc.org/art/en/ppaa.html>.

c) verstärkt Frühinterventionsprogramme durchzuführen, die Kinder und junge Menschen vom Konsum unerlaubter Drogen abbringen, so unter anderem auch vom gleichzeitigen Konsum mehrerer Drogen und vom Freizeitkonsum von Suchtstoffen wie Cannabis und synthetischen Drogen, insbesondere amphetaminähnlichen Stimulanzien, und die aktive Beteiligung der jüngeren Generation und ihrer Familien an Kampagnen gegen den Drogenmissbrauch zu fördern;

d) die Stärkung und Durchführung umfassender Präventions- und Behandlungsprogramme zu erwägen und sicherzustellen, dass solche Programme die geschlechtsspezifischen Hindernisse auf geeignete Weise angehen, die den Zugang von jungen Mädchen und Frauen einschränken, unter angemessener Berücksichtigung aller mit Bildung, Familie und Gemeinschaft zusammenhängenden Begleitumstände, einschließlich der sozialen und klinischen Vorgeschichte;

Unerlaubte synthetische Drogen

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu erneuern, um die in dem Aktionsplan gegen die unerlaubte Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien und ihren Vorläuferstoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch solcher Substanzen⁴⁷⁷ enthaltenen umfassenden Maßnahmen durchzuführen, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um dem Missbrauch und dem Freizeitkonsum von amphetaminähnlichen Stimulanzien, insbesondere durch Jugendliche, entgegenzuwirken, und Informationen über die schädlichen gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen eines solchen Missbrauchs zu verbreiten;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung freiwillig Informationen über neue Missbrauchsstoffe zu übermitteln, sodass es die über solche Stoffe verfügbaren Kenntnisse, Hinweise auf ihren Missbrauch und andere Gesundheitsgefahren, soweit bekannt, sowie Informationen über Syntheseverfahren, Abzweigungskanäle und Handelsmuster rasch weitergeben kann;

Kontrolle der Stoffe

13. *legt* den Staaten *nahe*, Mechanismen und Verfahren zu schaffen beziehungsweise zu stärken, die eine strenge Kontrolle der zur Herstellung unerlaubter Drogen verwendeten Stoffe gewährleisten, internationale Operationen zur Verhütung der Abzweigung dieser Stoffe zu unterstützen, namentlich durch Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Regulierungs- und Strafverfolgungsbehörden, die in Kooperation mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt an der Kontrolle der Vorläuferstoffe beteiligt sind, und Schmuggelnetzwerke wirksam zu bekämpfen, insbesondere in den Herkunfts- und Transitländern, unter anderem durch rückverfolgende Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden;

14. *fordert* alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen

Suchtstoff-Kontrollamt, insbesondere der Operation "Purple", der Operation "Topaz" und dem Projekt "Prism", eng zusammenzuarbeiten, um den Erfolg dieser internationalen Initiativen zu erhöhen, und gegebenenfalls ihre Strafverfolgungsbehörden zu Untersuchungen von Beschlagnahmen und von Fällen der Abzweigung oder des Schmuggels von Vorläuferstoffen und wesentlichem Gerät zu veranlassen, mit dem Ziel, sie bis zur Quelle der Abzweigung rückzuverfolgen und so die Weiterführung der unerlaubten Aktivitäten zu verhindern;

Justizielle Zusammenarbeit

15. *fordert* alle Staaten *auf*, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und den Strafverfolgungsbehörden auf allen Ebenen zu stärken, um den unerlaubten Drogenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und die besten operativen Verfahrensweisen weiterzugeben und zu fördern, mit dem Ziel, den unerlaubten Drogenhandel zu unterbinden, namentlich durch die Schaffung und Stärkung regionaler Mechanismen, die Gewährung technischer Hilfe und die Einführung wirksamer Methoden der Zusammenarbeit, insbesondere auf den Gebieten der Luftfahrt-, Schifffahrt-, Hafen- und Grenzkontrolle und bei der Durchführung von Auslieferungsverträgen;

16. *anerkennt* die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung geleistete Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere mittels rechtsberatender Unterstützung und der Ausarbeitung von Leitlinien in Bezug auf bewährte Praktiken, und legt den Staaten nahe, zur Verbesserung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken von diesen Dienstleistungen und Instrumenten Gebrauch zu machen;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung gemeinsam auf das Ziel hinzuarbeiten, die Wirksamkeit von Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung des Internet zur Bekämpfung der Drogenkriminalität zu erhöhen;

Bekämpfung der Geldwäsche

18. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Waschens der Erträge aus dem Drogenhandel und damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten, insbesondere die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe, zu verstärken, mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen, internationale Institutionen wie die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds sowie regionale Entwicklungsbanken und gegebenenfalls die Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" und ähnlich angelegte regionale Organe, umfassende internationale Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und ihrer möglichen Verbindungen mit der organisierten Kriminalität und der Finanzierung des Terrorismus aufzubauen beziehungsweise zu stärken und den Informationsaustausch zwischen Finanzinstitutionen und den Einrichtungen zu verbessern, die den Auftrag haben, das Waschen solcher Erträge zu verhüten und aufzudecken;

19. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, in ihre nationalen Drogenkontrollpläne Bestimmungen über die Schaffung nationaler Netzwerke aufzunehmen, um ihre jeweiligen Kapazi-

⁴⁷⁷ Siehe Resolution S-20/4 A.

täten zur Verhütung, Überwachung, Kontrolle und Unterbindung schwerer Straftaten im Zusammenhang mit der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu stärken, und generell allen Akten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität entgegenzuwirken und die bestehenden regionalen und internationalen Netzwerke zur Bekämpfung der Geldwäsche zu ergänzen;

Internationale Zusammenarbeit bei der Beseitigung des unerlaubten Anbaus und bei der Alternativen Entwicklung

20. *anerkennt* die Anstrengungen, die die Staaten unternehmen, um innovative Alternativprogramme durchzuführen, unter anderem in den Bereichen Aufforstung, Landwirtschaft und Klein- und Mittelbetriebe, und betont, wie wichtig es ist, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinwesen, denen solche Programme zugute kommen, unterstützen;

21. *fordert* einen umfassenden Ansatz zur Integration von Programmen für Alternative Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich präventiver Alternativer Entwicklung, in die weiter reichenden Programme für wirtschaftliche und soziale Entwicklung;

22. *fordert* die Staaten *auf*, gegebenenfalls

a) bei Bedarf auch durch die Bereitstellung neuer und zusätzlicher Finanzmittel verstärkt Programme für Alternative Entwicklung, für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit, wo erforderlich, für Umweltschutz und für die Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Ländern zu unterstützen, die vom unerlaubten Anbau der Cannabispflanze, insbesondere in Afrika, des Opiummohns und des Cocastrauchs betroffen sind, insbesondere nationale Programme, die die soziale Ausgrenzung verringern und eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung fördern sollen;

b) durch internationale und regionale Zusammenarbeit bessere gemeinsame Strategien zu entwickeln, um namentlich durch Ausbildung, Aufklärung und technische Hilfe die Kapazitäten für Alternative Entwicklung, Beseitigung des unerlaubten Anbaus und Unterbindung zu stärken, mit dem Ziel, den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen zu beseitigen und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern;

c) die internationale Zusammenarbeit und gegebenenfalls auch eine präventive Alternative Entwicklung zu fördern, um zu verhindern, dass der unerlaubte Anbau von Betäubungsmittelpflanzen in anderen Gebieten einsetzt oder dorthin verlagert wird;

d) im Einklang mit dem Grundsatz der geteilten Verantwortung den Erzeugnissen aus Alternativen Entwicklungsprogrammen, die für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Beseitigung der Armut notwendig sind, verstärkt Zugang zu ihren Märkten zu gewähren;

e) nationale Mechanismen zur Überwachung und Verifizierung des unerlaubten Anbaus zu schaffen beziehungsweise zu stärken;

f) auch weiterhin zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen dem erlaubten Angebot von Rohmaterialien für Opiate für medizinische und wissenschaftliche Zwecke und der erlaubten Nachfrage danach beizutragen und zusammenzuarbeiten, um die Ausbreitung von Produktionsquellen von Rohmaterialien für Opiate zu verhindern;

g) ihre Erfahrungen mit der Alternativen Entwicklung, gegebenenfalls auch mit der präventiven Alternativen Entwicklung, sowie mit der Beseitigung des unerlaubten Anbaus weiterzugeben und zu verbreiten und sowohl die nutznießenden Gemeinwesen als auch akademische Institutionen und Forschungseinrichtungen in diesen Prozess einzubeziehen, damit die Wissensbasis vertieft werden kann;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten und die nationalen und internationalen Entwicklungsorganisationen *auf*, durch erhöhte Anstrengungen die Handlungsfähigkeit der lokalen Gemeinwesen und Behörden in den Projektgebieten zu stärken und sie vermehrt an den Entscheidungsprozessen zu beteiligen, um zu erreichen, dass sie die im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften ergriffenen Entwicklungsmaßnahmen stärker mittragen, dass die Nachhaltigkeit dieser Maßnahmen gewährleistet ist und dass eine gesetzzestreue und prosperierende ländliche Gesellschaft entsteht;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen *auf*, ihre Partnerschaften mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu stärken, um die soziale und die legale wirtschaftliche Entwicklung in Gebieten, in denen unerlaubte Drogen erzeugt werden, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Rolle des Privatsektors und der Zivilgesellschaft bei der Förderung der sozialen Verantwortung und bei der Erzeugung und Vermarktung von Produkten im Rahmen Alternativer Entwicklungsprogramme;

III

Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen

1. *betont*, dass die Integration und Koordinierung der Drogenkontrolltätigkeit im gesamten System der Vereinten Nationen, namentlich bei den Folgemaßnahmen zu den großen Konferenzen der Vereinten Nationen, sowie auch bei anderen zuständigen multilateralen Institutionen und Organisationen infolge der Vieldimensionalität des Weltrogenproblems gefördert werden muss;

2. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die internationalen Drogenkontrollorgane der Vereinten Nationen weiter zu stärken, insbesondere die Suchtstoffkommission, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, um sie zur Erfüllung ihrer Mandate zu befähigen, eingedenk der Empfehlungen in der Resolution 1999/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999 sowie der von der Suchtstoffkommission seit ihrer vierundvierzigsten Tagung ergriffenen Maßnahmen und abgegebenen Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Arbeitsabläufe;

3. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als globales Koordinierungsorgan für die internationale Dro-

genkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle der Vorläuferstoffe und anderer Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, weiterzuführen;

4. *stellt fest*, dass das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, einschließlich der Ressourcen, die es ihm ermöglichen werden, seine Aufgabe im Rahmen der Operation "Purple", der Operation "Topaz" und des Projekts "Prism" wirksam wahrzunehmen, und fordert daher die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und fordert eine stärkere Zusammenarbeit und eine bessere Verständigung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Amt, um es in die Lage zu versetzen, alle seine Aufgaben aus den internationalen Suchtstoff-übereinkommen durchzuführen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Durchführung seines Mandats unternimmt, und ersucht das Büro, auch weiterhin

a) den Dialog mit den Mitgliedstaaten zu verstärken sowie für die kontinuierliche Verbesserung des Managements zu sorgen und auf diese Weise zu einer besseren und nachhaltigen Programmdurchführung beizutragen und den Exekutivdirektor weiter zu ermutigen, die Wirksamkeit des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung so weit wie möglich zu steigern, unter anderem durch die volle Durchführung der Resolutionen der Suchtstoffkommission, insbesondere der darin enthaltenen Empfehlungen;

b) verstärkt mit den Mitgliedstaaten und mit den Programmen, Fonds und zuständigen Stellen der Vereinten Nationen sowie den zuständigen Regionalorganisationen und -einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und auf Antrag bei der Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung behilflich zu sein;

c) im Rahmen der verfügbaren freiwilligen Mittel denjenigen Ländern verstärkt Hilfe zu gewähren, die Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen unternehmen, insbesondere indem sie Alternative Entwicklungsprogramme durchführen, und neue und innovative Finanzierungsmechanismen zu erkunden;

d) unter Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Programmen zur Verringerung des Angebots und zur Senkung der Nachfrage ausreichende Mittel zu veranschlagen,

um in der Lage zu sein, seine Aufgaben bei der Umsetzung des Aktionsplans⁴⁶⁶ für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁴⁶⁷ zu erfüllen, und die Länder auf Antrag bei der Weiterentwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Senkung der Drogennachfrage zu unterstützen;

e) maßnahmenorientierte Strategien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Aktionsplans für die Verwirklichung der Erklärung zu entwickeln;

f) den Dialog und die Zusammenarbeit mit den multilateralen Entwicklungsbanken und den internationalen Finanzinstitutionen zu verstärken, damit diese in interessierten und betroffenen Ländern mit der Drogenkontrolle zusammenhängende Kreditvergabe- und Programmierungsaktivitäten durchführen können, die es diesen Ländern gestatten, die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung umzusetzen, und die Suchtstoffkommission über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet unterrichtet zu halten;

g) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung eine aktualisierte, objektive und umfassende Bewertung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenhandel aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems verbessert werden kann;

h) den *World Drug Report* (Weltdrogenbericht), der umfassende und ausgewogene Informationen über das Welt-drogenproblem enthält, zu veröffentlichen und sich um zusätzliche außerplanmäßige Mittel für seine Veröffentlichung in allen Amtssprachen zu bemühen;

i) im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren freiwilligen Beiträge denjenigen Staaten technische Hilfe zu gewähren, die von den zuständigen internationalen Stellen als die am meisten vom Drogentransit betroffenen Staaten identifiziert werden, insbesondere den Entwicklungsländern, die einer derartigen Hilfe und Unterstützung bedürfen;

j) auf Antrag der Staaten und unter voller Achtung ihrer Souveränität und territorialen Unversehrtheit Hilfe bei der Überwachung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und bei der rechtzeitigen Aufdeckung seines Einsatzes oder seiner Verlagerung zu gewähren;

6. *begrüßt außerdem* die unter der Führung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternommenen Folgemaßnahmen zu der 2003 in Paris abgehaltenen Konferenz über die Routen des Drogenhandels von Zentralasien nach Europa ("Pariser Pakt")⁴⁷⁸, ermutigt das Büro und die sonstigen zuständigen internationalen Institutionen zur Fortsetzung ihrer Bemühungen und legt dem Büro nahe, für die vom Transit unerlaubter Drogen durch ihr Hoheits-

⁴⁷⁸ Siehe S/2003/641.

gebiet betroffenen Länder in anderen Regionen ähnliche Strategien zu entwickeln;

7. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der von der Suchtstoffkommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung abgehaltenen "Themenbezogenen Aussprache über die Prävention des Drogenmissbrauchs, Behandlung und Rehabilitation: a) Aufbau lokaler Kapazitäten, b) Prävention von HIV/Aids und anderer durch Blut übertragener Krankheiten im Kontext der Prävention des Drogenmissbrauchs"⁴⁷⁹;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln und unter Berücksichtigung der Leitlinien der Suchtstoffkommission für die Verwendung nicht zweckgebundener Mittel⁴⁸⁰, zusammen mit internationalen Finanzinstitutionen und den an der Verhütung und Unterbindung der Geldwäsche und des Drogenhandels beteiligten Organisationen auf Antrag die Bereitstellung von Ausbildung und Beratung durch technische Zusammenarbeit in den Staaten zu erleichtern und dabei unter anderem die Empfehlungen betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu berücksichtigen, die von der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" und ihren Regionalgruppen ausgearbeitet wurden;

9. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit fortsetzen, ausweiten und verstärken kann, und empfiehlt, dem Büro einen ausreichenden Anteil am ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen, damit es seine Aufgaben erfüllen und auf eine gesicherte und berechenbare Finanzierung hinwirken kann;

10. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsundvierzigsten Tagung der Kommission⁴⁶⁵ zu berücksichtigen;

11. *fordert* die zuständigen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen, die sonstigen internationalen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, *auf*, Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und

Verbrechensbekämpfung auf, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁸¹ und ersucht ihn unter Berücksichtigung der Förderung einer integrierten Berichterstattung, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich schwerpunktmäßig mit den Transitländern befasst.

RESOLUTION 60/179

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/511, Ziff. 15)⁴⁸².

60/179. Unterstützung für Afghanistan mit dem Ziel, die wirksame Umsetzung seines Durchführungsplans für die Suchtstoffbekämpfung zu gewährleisten

Die Generalversammlung,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht "Afghanistan: Opium Survey 2004" (Afghanistan: Opiumstudie 2004) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in dem hervorgehoben wird, dass der Anbau von Opiummohn in Afghanistan beispiellose Ausmaße erreicht hat und welche Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität dieses Landes, der Nachbarregionen und der ganzen Welt aus der Zunahme des unerlaubten Anbaus von Opiummohn, der Herstellung unerlaubter Drogen und des Handels damit erwachsen,

in Anerkennung des politischen Willens und der fortdauernden Entschlossenheit Afghanistans, den Anbau von Opiummohn bis 2013 zu beseitigen, und in diesem Zusammenhang den im Februar 2005 eingeleiteten Durchführungsplan Afghanistans für die Suchtstoffbekämpfung begrüßend, durch den das neue Ministerium für Suchtstoffbekämpfung formell eingerichtet wurde,

Kenntnis nehmend von der Verfassung Afghanistans, in deren Artikel 7 die Regierung Afghanistans ihre nachdrückliche Entschlossenheit bekundet, den unerlaubten Anbau von Opiummohn, die Herstellung von Opium und anderen unerlaubten Suchtstoffen sowie den Handel damit zu bekämpfen,

die Regierung Afghanistans dazu *ermutigend*, ihre Anstrengungen zur Herbeiführung eines wirksamen gesetzlichen Rahmens für die Suchtstoffbekämpfung zu verstärken,

es begrüßend, dass die Regierung Afghanistans im Rahmen der Stärkung des Strafverfolgungssystems eine Drogenpolizei zur Unterstützung ihrer Suchtstoffbekämpfungskampagne eingerichtet hat,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den von der Regierung Afghanistans im Jahr 2004 erfolgreich durchgeführten Strafverfolgungsmaßnahmen, die zur Beseitigung von Tau-

⁴⁷⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 8 (E/2005/28/Rev.1)*, Kap. II.

⁴⁸⁰ Ebd., 2001, *Supplement No. 8 (E/2001/28/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. I, Resolution 44/20, Anlage.

⁴⁸¹ A/60/130.

⁴⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.